



Fremdarbeiten im Betrieb

Arbeitssicherheitsinformation (ASI) 0.06

Fremdarbeiten im Betrieb

Themenübersicht

1.	Einleitung	2
2.	Vergabe von Aufträgen	3
3.	Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen	3
4.	Beschäftigte von Fremdunternehmen	3
5.	Weisungsbefugnis des Koordinators	4
6.	Rechte des Koordinators	4
7.	Unternehmen als Auftragnehmer in fremden Unternehmen	
8.	Überwachung durch die Berufsgenossenschaft	ı

Die vorliegende Arbeitssicherheitsinformation (ASI) konzentriert sich auf wesentliche Punkte einzelner Vorschriften und Regeln. Sie nennt aus diesem Grund nicht alle im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen. Seit Erscheinen dieser ASI können sich der Stand der Technik und Rechtsgrundlagen geändert haben.

Die ASI wurde sorgfältig erstellt. Dies befreit jedoch nicht von der Pflicht und Verantwortung, die Angaben auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit zu überprüfen.

In dieser ASI wurde auf geschlechterneutrale Sprache geachtet. In Ausnahmefällen beziehen sich die Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht zum Ausdruck kommt.

1. Einleitung

Es kommt häufig vor, dass auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens Beschäftigte eines anderen Unternehmens Arbeiten verrichten, z. B. Beschäftigte von Zuliefer- oder Handwerksbetrieben. Im Normalfall wurde das fremde Unternehmen mit diesen Arbeiten beauftragt; die Beschäftigten des Fremdunternehmens stehen mit dem Auftraggeber üblicherweise nicht in einer arbeitsvertraglichen Beziehung.

Beschäftigte von Fremdfirmen müssen sich sehr schnell auf eine neue Arbeitsumgebung einstellen. Die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit müssen bei jedem Einsatz auf neuem Terrain immer wieder neu geregelt werden. Diese Ausgangsbedingungen haben leider oft ein erhöhtes Unfall- und Gesundheitsrisiko, auch für die Stammbelegschaft, zur Folge.

Die DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" enthält für solche Arbeiten in den §§ 5 und 6 wichtige Bestimmungen, die der betrieblichen Praxis gerecht werden.

Für den Einsatz von Beschäftigten von Zeitarbeitsunternehmen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder unterliegen Projekte der Baustellenverordnung, gelten andere bzw. zusätzliche Regelungen.

2. Vergabe von Aufträgen

DGUV Vorschrift 1, § 5 (3)

Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat das den Auftrag erteilende Unternehmen das Fremdunternehmen bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Es hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtsführende über-

wacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen.

Das Unternehmen muss sich darüber hinaus mit dem Fremdunternehmen einigen, wer die Aufsichtsführenden zu stellen hat.

3. Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen

DGUV Vorschrift 1, § 6 (1)

Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmen oder selbstständige Einzelunternehmen an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmen hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten [...] zusammenzuarbeiten.

Soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, haben sie eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Dieser Koordinator ist zur Abwehr von besonderen Gefahren mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

4. Beschäftigte von Fremdunternehmen

DGUV Vorschrift 1 § 6 (2)

Bereits vor, spätestens aber bei Beginn der Arbeiten durch Fremdunternehmen muss sich der nach der DGUV Vorschrift 1, § 6 eingesetzte Koordinator (Person mit Weisungsbefugnis) mit den zuständigen vorgesetzten Personen der Fremdunternehmen in Verbindung setzen um die Arbeiten so aufeinander abzustimmen, dass eine reibungslose

Abwicklung der Arbeiten der Fremdunternehmen im betreffenden Unternehmensbereich möglich ist.

Er muss darauf hinwirken, dass das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk eingehalten wird.

5. Weisungsbefugnis des Koordinators

Soweit es die Sicherheit im Unternehmen betrifft, muss sich die Weisungsbefugnis des Koordinators auch auf die Beschäftigten des Fremdunternehmens erstrecken. Er muss Anweisungen zur Gefahrenabwehr auch in deren Bereich unmittelbar geben dürfen.

Es ist zweckmäßig, diese Weisungsbefugnis bereits bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festzulegen und damit das auftragnehmende Unternehmen zu unterrichten.

Vorgesetzte Personen des Fremdunternehmens bleiben für ihre Beschäftigten zuständig und verantwortlich und dürfen die ihnen übertragene Aufsichtspflicht nicht vernachlässigen. Ebenso sind die Beschäftigten des Fremdunternehmens verpflichtet, alles Mögliche zu tun, um Gefahren nicht entstehen zu lassen.

Die Weisungsbefugnis des Koordinators gegenüber den Auftragnehmenden und deren Beschäftigten ist Grundvoraussetzung für eine wirkungsvolle Arbeit des Koordinators. Seine Weisungsbefugnis unterscheidet sich jedoch grundlegend von dem allgemeinen Weisungsrecht einer betrieblich vorgesetzten Person. Der Koordinator kann nur Weisungen erteilen und Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich sind. Allerdings darf er solche sicherheitswidrige Zustände oder Verhaltensweisen, die keine gegenseitige Gefährdung beinhalten und somit ausschließlich die Beschäftigten des Fremdunternehmens betreffen, nicht direkt unterbinden. Er hat in einem solchen Fall nur die Möglichkeit, sich an die zuständige vorgesetzte Person der jeweiligen Beschäftigten zu wenden und auf Beseitigung hinzuwirken.

6. Rechte des Koordinators

Es ist zweckmäßig, eine vorgesetzte Person als Koordinator einzusetzen. Diese Aufgabe kann auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit übernehmen. Sie muss dann jedoch Weisungsbefugnis gegenüber allen Beschäftigten hinsichtlich sämtlicher Arbeitsschutzangelegenheiten erhalten.

Die beteiligten Unternehmer können selbst und eigenverantwortlich den Aufgabenbereich des Koordinators durch vertragliche Vereinbarung festlegen.

Die Aufgabe des Koordinators ist, eine gefahrlose Zusammenarbeit der nebeneinander arbeitenden Unternehmen zu gewährleisten. Hierfür muss er über Arbeitsbeginn und -ende, Personalstärke und geplante Arbeitsweise der beteiligten Unternehmen informiert werden. Der Koordinator hat deshalb ein umfassendes Informationsrecht. Er hat also das Recht, von dem auftragnehmenden Unternehmen hierfür alle erforderlichen Unterlagen anzufordern. Treten Störungen im Arbeitsablauf auf, die zu einer gegenseitigen Gefährdung führen können. muss der Koordinator den Arbeitsablauf entsprechend ändern. Der Koordinator unterrichtet dann unverzüglich die verantwortlichen Personen der einzelnen Unternehmen über jede wesentliche Planänderung. Gegebenenfalls sind Arbeiten sogar zu unterbrechen. Die Wiederaufnahme der Arbeiten darf erst erfolgen, wenn der Koordinator dies ausdrücklich zulässt.

7. Unternehmen als Auftragnehmer in fremden Unternehmen

Aufträge bzw. deren Durchführung fallen gegebenenfalls zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmen zusammen, z. B. Belieferung von/oder Entladen in anderen Unternehmen, Vorführungen neuer Produkte usw. In diesem Fall müssen sich die Unternehmen abstimmen und von sich aus alles tun, um einen sicheren, reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten. Dazu gehört, dass es seine Beschäftigten anweist, sich mit dem auftraggebenden Unternehmen und dessen Beschäftigten, die

gleichzeitig dort tätig sind, abzustimmen und von sich aus den Kontakt sucht. Dies gilt auch dann, wenn der von dem auftraggebenden Unternehmen zu bestimmende Koordinator nicht vorhanden, nicht anwesend oder nicht tätig ist.

Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen müssen in solchen Fällen Absprachen getroffen werden.

8. Überwachung durch die Berufsgenossenschaft

Im Hinblick auf die Überwachungstätigkeit der Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger regelt das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) die Zuständigkeiten.

Die Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben eine entsprechende Vereinbarung über die gegenseitige Beauftragung im Hinblick auf Überwachung und Beratung in "Fremdunternehmen" gemäß §17 Abs. 2 SGB VII geschlossen. Die Vereinbarung lässt die Aufgaben des originär zuständigen Unfallversicherungsträgers im Übrigen unberührt.

§ 17 (2) SGB VII Überwachung und Beratung

Soweit in einem Unternehmen Versicherte tätig sind, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist, kann auch dieser die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe überwachen. Beide Unfallversicherungsträger sollen, wenn nicht sachliche Gründe entgegenstehen, die Überwachung und Beratung abstimmen und sich mit deren Wahrnehmung auf einen Unfallversicherungsträger verständigen.

Diese und alle anderen verfügbaren ASIs finden Sie hier zum Download:







Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Dynamostraße 7 - 11 68165 Mannheim www.bgn.de